

08. Februar 2011

Vorschläge zur Weiterentwicklung des §37 EEG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als unabhängiger Ökostromhändler kaufen wir bereit seit 2008 den Strom für unsere mittlerweile über 100.000 bundesweiten Kunden zu mehr als der Hälfte aus deutschen EEG-Anlagen ein und sind damit Vorreiter bei der Marktintegration kleiner deutscher Wind- und Wasserkraftanlagen. Wir möchten den §37 des EEG auch in Zukunft nutzen und sehen wie das Bundesumweltministerium Anpassungsbedarf, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden und die Marktintegration zu fördern.

Anpassungen zur Minimierung von Mitnahmeeffekten und Förderung von Mittelstand und Ökostromhandel

Die Vermarktung nach §37 EEG stellt im Moment die einzige Möglichkeit dar, Ökostrom aus Deutschland an die deutschen Kunden zu verkaufen. Diese Möglichkeit sollte auf jeden Fall erhalten bleiben, um den regionalen Ökostrombezug zu ermöglichen und nicht nur internationalen Großwasserkraftstrom als Ökostrom vermarkten zu können.

1. a) Die maximalen EEG-Umlage-Befreiung sollte auf einen festen Betrag begrenzt werden. Darüber hinausgehende Beträge muss der Händler weiterhin an das EEG-System bezahlen. Eine drastische Begrenzung auf 2,0 Cent/kWh wie vom BMU geplant, beschränkt den §37 jedoch momentan auf sehr wenige Wasserkraftanlagen und ein paar hundert Windkraftanlagen. Bei Beibehaltung der notwendigen Quote von 50% EEG-Strom halten wir eine Begrenzung auf unter 3,00 Cent/kWh für nicht zielführend. Eine steigende Quote müsste dabei ein Anheben der Begrenzung zur Folge haben.

Vorteil: Steigende Kosten für das EEG-System werden verhindert. Es wird eine langfristige Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht.

2. Auch die nicht EEG-Anteile des Stromes müssen Ökostrom sein. Darin können bis zu 25% Kraft-Wärme-Kopplungs-Strom enthalten sein.

Vorteil: Es wird nur Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert.

3. Technologien mit besonders niedriger EEG-Umlage, z.B. Grubengas > 1MW und Wasserkraft > 10 MW sollten von der Regelung des §37 EEG ausgenommen werden.

Vorteil: Reduktion von Mitnahmeeffekten besonders für Großanlagen.

4. Die (teilweise) Befreiung von der EEG-Umlage sollte besonders den Unternehmen zugutekommen, die sich insgesamt für die Erneuerbaren Energien einsetzen und nicht nur in eigens für die Nutzung des §37 EEG gegründeten Tochterunternehmen. Dies könnte z.B. erfolgen durch eine Reduktion der maximalen EEG-Befreiung von 3,00 Cent/kWh auf 2,60 Cent/kWh bei direkten oder indirekten Beteiligungen > 25% durch Energieversorger, die Konzernweit nicht nur Strom aus Erneuerbaren Energien (inkl. maximal 25% Kraft-Wärme-Kopplung) nutzen.

Vorteil: Der §37 EEG fördert den Mittelstand, den Wettbewerb und den Ökostromhandel und wird nicht von wenigen Energiekonzernen dominiert.

Bankverbindung:

UmweltBank AG,
NürnbergBLZ 760 350 00
Kto. 75 36 70

Eingetragen beim:

Amtsgericht Düsseldorf
HRB 36 544WKN 685 840
Ust-ID DE 812 576 611Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hermann FalkVorstand:
Dr. Thomas E. Banning
Oliver HummelZertifiziert vom Grüner Strom Label e.V.
in der Kategorie GOLD

Anpassungen zur Förderung der Marktintegration und bedarfsgerechten Erzeugung

Es gibt unter den Marktakteuren unterschiedliche Auffassungen darüber, ob der §37 EEG auf eine reine Strommengen-Betrachtung über das ganze Kalenderjahr abstellt oder nur Mengen berücksichtigt, die bei zeitgleicher Betrachtung an die Endkunden des Händlers abgegeben werden können. Bei der ersten Betrachtungsweise kann ein Stromhändler im Extremfall in einem Monat das Sechsfache des Stromverbrauches seiner Kunden einkaufen und damit das 50% Kriterium für das gesamte Kalenderjahr erfüllen. Damit können sämtliche Anstrengungen und Lerneffekte einer bedarfsgerechten Vermarktung der Erneuerbaren Energien umgangen werden.

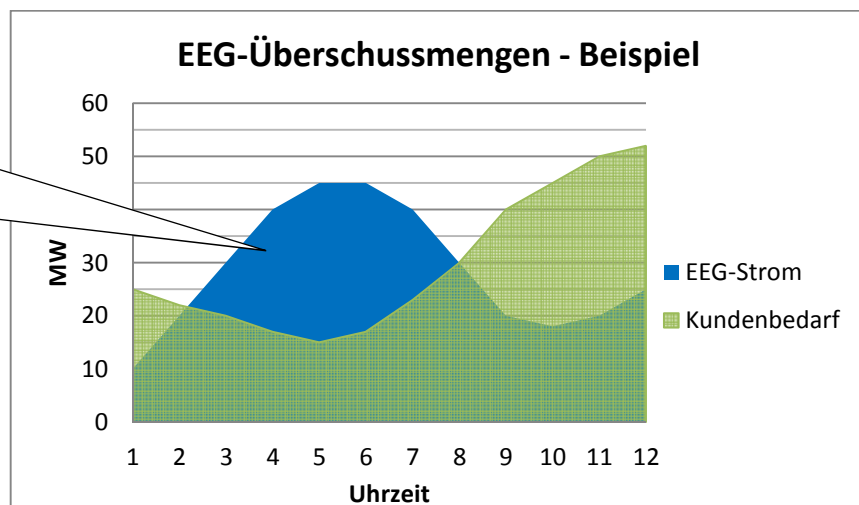
Um eine echte bedarfsgerechte Vermarktung zu erreichen und Innovationsprozesse auszulösen, muss sich das §37 EEG Kriterium am Strombedarf der Kunden orientieren. Wir sind der Meinung, dass dies auch die Absicht des Gesetzgebers war, denn §37 (1) und (2) EEG stellen auf den „insgesamt an Letztverbraucher gelieferten Strom“ ab. Strom, der erzeugt wird, aber nicht an die Letztverbraucher des Händlers geliefert werden kann, weil deren Strombedarf zu dem entsprechenden Zeitpunkt zu gering ist, kann also nicht für die Erfüllung der 50% nach §37 (1) EEG herangezogen werden.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung des §37 (1) als Satz 3 vor:

„Strommengen, die über den aggregierten Bedarf, d.h. den Gesamt-Lastgang in 15 Minuten Intervallen, aller Endkunden des Händlers hinausgehen, können nicht bei der Ermittlung des Prozentsatzes nach §37 (1) Satz 2, berücksichtigt werden.“

Eine solche Klarstellung halten wir auch schon für das Jahr 2011 für sehr empfehlenswert.

Die dunkelblaue EEG-Strommenge wird nicht für die EEG-Quote nach §37 EEG berücksichtigt.



Beispiel: Stark wehender Wind zur nächtlichen Zeit bei geringem Strombedarf der Kunden.

Entscheidender Vorteil: Die Händler müssen sich überlegen, wie Sie den Strom aus fluktuierenden Quellen mit anderen Stromquellen ideal kombinieren können, um ihre EEG-Quote möglichst effizient zu erreichen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion oder bei Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
NATURSTROM AG


Oliver Hummel

Bankverbindung:

UmweltBank AG,
Nürnberg

BLZ 760 350 00
Kto. 75 36 70

Eingetragen beim:

Amtsgericht Düsseldorf
HRB 36 544

WKN 685 840
Ust-ID DE 812 576 611

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hermann Falk

Vorstand:
Dr. Thomas E. Banning
Oliver Hummel

Zertifiziert vom Grüner Strom Label e.V.
in der Kategorie GOLD